



## Verein zur Förderung der sozialen Aktivitäten der indischen NGO "STOP" (Stop Trafficking and Oppression of Children and Women)

### SATZUNG

#### § 1 Name

Der Verein trägt den Namen **STOP Freundeskreis e.V.** und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

#### § 2 Sitz und Geschäftsjahr

1. Sitz des Vereins ist Erlangen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 3 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der vom indischen Staat als gemeinnützig anerkannten indischen NGO „**STOP**“ (**Stop Trafficking and Oppression of Children and Women**).
2. Dies geschieht durch
  - finanzielle und materielle Unterstützung von gemeinnützigen, sozial-integrativen, genossenschaftlichen oder ähnlichen sozialen Projekten in Indien in Absprache mit unseren Projektpartnern vor Ort,
  - Förderung und Durchführung von Aktivitäten, die gegenseitige Lernprozesse anregen und Bewusstsein schaffen für die verschiedenen Lebensweisen und historisch begründete Unterschiede in den jeweiligen Gesellschaften,
  - kulturellen Austausch,
  - öffentlichkeitswirksame Arbeit zur Förderung eines tieferliegenden Verständnisses für Ursache und Folgen von Kinderarbeit und Kinderhandel mit dem Ziel Bewusstsein zu schaffen für diese spezielle Problematik
  - Förderung von Bildungsmaßnahmen insbesondere von Kindern und Jugendlichen sowohl in Deutschland als auch in Indien mit dem Ziel der Vertiefung eines gegenseitigen Verständnisses für die jeweilige Kultur, Lebensform und Lebenshintergrund.
3. Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf die Zusammenarbeit und den kulturellen Austausch mit allen sozialen, öffentlichen, politischen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den in Abs. 1 beschriebenen Zielen des Vereins förderlich sind.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist *selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke*. Er ist politisch und konfessionell neutral.

#### **§ 5 Verwendung von Mitteln des Vereins**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 6 Mitglieder des Vereins**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und andere Personenvereinigungen werden.
2. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Der Beitritt wird mit Zugang einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.
4. Der Antrag auf Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

#### **§ 7 Vereinsbeitrag**

Der ordentliche Jahresmindestbeitrag beträgt für Schüler/innen, Student/inn/en, Auszubildende, Teilnehmer/innen am FSJ/FÖJ oder Bundesfreiwilligendienst, Arbeitslose, Rentner/innen, Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung 15,00 Euro jährlich und für alle übrigen Personen 30,00 Euro jährlich. Die Beitragspflicht beginnt im jeweiligen Kalenderjahr und endet mit Ende des Monats der Beendigung der Mitgliedschaft. Bei Eintritt ist der ordentliche Jahresbeitrag anteilig für das Restjahr sofort fällig. Danach ist der ordentliche Jahresbeitrag jährlich im voraus unaufgefordert fällig.

#### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - durch Tod des Mitglieds,
  - durch freiwilligen Austritt,
  - durch Auflösung, wenn das Mitglied eine juristische Person, ein nicht rechtsfähiger Verein oder eine Personenvereinigung ist,
  - durch den Ausschluss eines Mitglieds.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch nicht vor Ablauf einer einjährigen Mitgliedschaft durch Kündigung erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich bis spätestens zum 30. September gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

### **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

### **§ 10 Mitgliederversammlung (MV)**

#### 1. Aufgaben der MV

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gem. § 3
- Kenntnis des Geschäfts- und Kassenberichts
- Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der zwei Revisoren (diese dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören)
- Satzungsänderungen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins gemäß § 14

#### 2. Einberufung und Beschlussfähigkeit der MV

- Die MV findet mindestens einmal im Jahr statt.
- Die MV ist beschlussfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von 14 Tagen unter Beifügung des Tagesordnungsvorschlages schriftlich eingeladen wurde (auch mittels E-Mail).
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst (Satzungsänderungen siehe §12).
- Auf Antrag von 20 % der Mitglieder muss eine MV einberufen werden.
- Die MV wird vom Vorstand einberufen.
- Über Tagesordnungspunkte, die nicht mit der Einladung bekannt gegeben wurden, kann nur beschlossen werden, wenn sie zu Beginn der MV mit in die Tagesordnung aufgenommen wurden und die Tagesordnung von den anwesenden Mitgliedern beschlossen wurde.
- Ein Mitglied kann weitere Mitglieder des Vereins vertreten bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht.
- Über Anträge zur Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn diese mit der Einladung zur MV bekannt gegeben worden sind.
- Die MV ist öffentlich.

## § 11 Vorstand

### 1. Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in

- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Mitglieder des Vorstands (auch einzeln).

- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Vorstandssitzung leitet der/die erste Vorsitzende, bei dessen/deren Abwesenheit ein von den Anwesenden zu bestimmendes Vorstandsmitglied.

- Der Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden und führt die laufenden Geschäfte.

### 2. Wahlen und Amtszeiten

- Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt, sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

- Eine Abwahl kann mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf einer MV erfolgen.

## § 12 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich beim Vorstand einzureichen.

2. Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur MV allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.

3. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder der MV erforderlich.

4. Satzungsänderungen, die vom Gericht oder sonstigen Behörden verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.

## § 13 Projektgruppen

1. Innerhalb des Vereins können zur Erfüllung des Vereinszweckes Projektgruppen gebildet werden.

2. Alle von Projektgruppen des Vereins vereinnahmten Gelder und erworbenen Gegenstände sind Eigentum des Vereins; sie sind Teil des Haushaltes.

## § 14 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins bedarf der 2/3 Mehrheit aller Mitglieder.

2. Im Falle einer Auflösung der indischen Partnerorganisation „STOP“ *oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke* fällt das Vereinsvermögen an

- Karo e.V. - grenzüberschreitende Sozialarbeit mit Frauen, Jugendlichen und Kindern die von physischer, psychischer und/oder sexueller Gewalt und/oder Ausbeutung betroffen oder bedroht sind. Am Unteren Bahnhof 12, 08527 Plauen oder in Rangfolge an 2. Stelle an

- Terre des Hommes Deutschland e.V. Ruppenkampstr. 11 a, 49084 Osnabrück,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 zu verwenden haben.

## **§ 15 Protokollierung**

Über Versammlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der MV ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der MV werden den Mitgliedern per E-Mail zugesandt.

## **§ 16 Datenschutz** (ergänzt entsprechend DS-GVO am 25.5.2018)

Im Rahmen der Vereinszwecke erhebt der Verein notwendige personenbezogene Daten (z.B. Namen, Adressen, Telefon, E-Mail, Bankverbindung, ...) von Mitgliedern, Sponsoren, Website-Besuchern und Newsletter-Abonnenten. Diese Daten werden entsprechend der Vorgaben der DS-GVO unter der Verantwortlichkeit des Vereinsvorstands verwaltet und nicht an Dritte weitergeben. Der Vorstand erstellt ein Datenschutzverzeichnis bzw. einen Datenschutzplan zum sicheren Umgang mit gespeicherten Personendaten und legt fest welche Personen im Rahmen der Führung der Vereinsgeschäfte Zugang zu diesen Daten haben. Vereinsmitgliedern, Sponsoren, Website-Besuchern und Newsletter-Abonnenten steht jederzeit Einsicht in die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu. Auf Verlangen der betroffenen Personen sind diese Daten zu löschen, soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungsfristen dem im Wege stehen. (Diese Satzungsergänzung wird den Vereinsmitgliedern mit dem Datum der Einfügung mitgeteilt und auf der Vereinswebsite veröffentlicht.)